

§ 6 BbgPflSchV (Brandenburg) — Pflichten der Kontrollwerkstätten

Brandenburgische Pflanzenschutzverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die Kontrollwerkstätten sind verpflichtet,

den Beauftragten der zuständigen Behörde während der ortsüblichen Geschäftszeit jederzeit Zugang zu den Kontrolleinrichtungen und -unterlagen zu gestatten und diesen Auskünfte zum Prüfablauf zu erteilen,

Änderungen bei Betriebsführung, Kontrollpersonal, Prüfeinrichtungen sowie das Ruhen oder die Aufgabe der Kontrolltätigkeit der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen,

über die Verwendung der Prüfplaketten einen Nachweis zu führen, der fünf Jahre aufzubewahren ist,

die Prüftermine- und -orte, sowie die zu prüfenden Geräteklassen der zuständigen Behörde mindestens sieben Tage vor dem Prüftermin bekannt zu geben.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 6 BbgPflSchV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgPflSchV/6>